



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 074/06 GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.07.2006	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	27.07.2006	öffentlich

Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeträgen (Erschließungsbeitragsatzung) wird entsprechend der Anlage 1 zugestimmt.
2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
07.06.2006	I	II	10	20	66	
Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

Begründung:

Durch eine am 15. November 1994 in Kraft getretene Grundgesetzänderung ist die Gesetzgebungszuständigkeit für das Erschließungsbeitragsrecht vom Bund auf die Länder übergegangen. Über zehn Jahre nach Übertragung der Gesetzgebungskompetenz hat der Landtag von Baden-Württemberg am 16. März 2005 das Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes beschlossen, das das bisherige durch Bundesrecht geregelte Erschließungsbeitragsrecht mit umfasst. Nach Bayern ist Baden-Württemberg somit das zweite Bundesland, das von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht und das Erschließungsbeitragsrecht landesgesetzlich geregelt hat.

Nachdem das Erschließungsbeitragsrecht seit 01. Oktober 2005 Landesrecht ist, müssen alle Städte und Gemeinden deshalb eine neue auf das Kommunalabgabengesetz (KAG) gestützte Erschließungsbeitragsatzung erlassen. Wie im bisherigen Erschließungsbeitragsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist auch künftig nach dem KAG das Vorhandensein einer gültigen Erschließungsbeitragsatzung mit dem erforderlichen Mindestinhalt Voraussetzung dafür, dass sachliche Beitragsschulden entstehen können.

Neben der Notwendigkeit, eine neue Fassung der Erschließungsbeitragsatzung zu erlassen, ergaben sich folgende wesentlichen Neuregelungen durch die Gesetzesänderung:

- Die Verpflichtung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird auf Anbaustraßen und Wohnwege beschränkt. Bisher bestand eine Erhebungspflicht für alle Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB.
- Hinsichtlich der übrigen Erschließungsanlagen, wie z. B. Kinderspielplätzen, können die Städte und Gemeinden selbst entscheiden, ob sie Beiträge erheben und dafür eine Satzungsregelung erlassen.
- Die Möglichkeit der Kostenspaltung entfällt.
- An die Stelle der Erschließungseinheit tritt die Abrechnungseinheit mit erweiterten Zusammenfassungsmöglichkeiten.
- Die Transparenz des Beitragsrechts soll durch die Bekanntgabe der Entscheidungen über die Bildung eines Erschließungsabschnitts oder die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen, die eine Abrechnungseinheit bilden sowie die Bekanntgabe des Zeitpunkts der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschulden gestärkt werden (§ 37 Abs. 4 KAG und § 41 Abs. 1 KAG).
- Der bisherige Mindest-Gemeindeanteil von 10 v. H. ist auf 5 v. H. der beitragsfähigen Kosten abgesenkt worden.
- Der Kreis der erschlossenen Grundstücke ist bei Sammelstraßen und -wegen, Grünanlagen, Lärmschutzanlagen, Parkflächen und Kinderspielplätzen durch die Stadt oder Gemeinde in einer Zuordnungssatzung zu regeln.

Die erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften im KAG stellen lediglich einen äußeren Rahmen für das Beitragsrecht dar. Über § 34 KAG ist den Städten und Gemeinden, wie schon früher im BauGB-Erschließungsbeitragsrecht, die Aufgabe übertragen, durch den Erlass einer Erschließungsbeitragsatzung diesen äußeren Rahmen so auszufüllen, dass sachliche Beitragsschulden im Sinne des § 41 Abs. 1 KAG konkret entstehen können.

Der vorliegende Entwurf für eine Neufassung orientiert sich weitgehend an dem neuen Satzungsmuster des Gemeindetags. Dieses knüpft überwiegend an den Inhalt des bisherigen Satzungsmusters an. Von Seiten des Gemeindetags Baden-Württemberg wird den Städten und Gemeinden empfohlen, das Satzungsmuster zu übernehmen. Zwar hat das Satzungsmuster keinerlei verbindlichen Charakter; bei einer Übernahme der vorgeschlagenen Satzungsregelungen sieht die Rechtsaufsichtsbehörde aber regelmäßig von einer näheren rechtlichen Überprüfung der angezeigten Satzung ab.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Erschließungsbeitragssatzung sind in Anlage 2 erläutert, insbesondere handelt es sich dabei um

- die Aufnahme von Kinderspielplätzen in den Kreis der beitragspflichtigen Anlagen

sowie um

- die Herabsetzung des Eigenanteils der Stadt auf den im KAG vorgesehenen Mindestanteil in Höhe von 5 v. H. (bisher 10 v. H.).